



ORDNUNG
ZUR ERHEBUNG VON ENTGELTEN
FÜR DIE INANSPRUCHNAHME
VON STUDIENANGEBOTEN
(§ 13 ABSATZ 4 NHG)

beschlossen in der 97. Sitzung des Senats der Universität Osnabrück am 11. Mai 2005
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2005 vom 03.06.2005, S. 146

INHALT:

§ 1	Studienangebote	3
§ 2	Höhe der Studienentgelte	3
§ 3	Festsetzung der Studienentgelte	3
§ 4	Fälligkeit der Entgelte.....	4
§ 5	In-Kraft-Treten.....	4

§ 1 Studienangebote

- (1) Gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 NHG erhebt die Universität Osnabrück unter Beachtung des § 11 Absatz 1 NHG Entgelte insbesondere für
- Studiengänge, die der Vertiefung und Ergänzung der beruflichen Praxis dienen (Weiterbildungsstudiengänge)
 - Aufbau-, Zusatz-, und Ergänzungsstudiengänge
 - Weiterbildungsprogramme und/oder damit im Zusammenhang stehende Einzelveranstaltungen.
- (2) Die Erhebung von Semesterbeiträgen bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Studienentgelte

- (1) Gemäß § 13 Absatz 4 Satz 2 NHG ist die festzusetzende Höhe der Entgelte in der Regel unter Berücksichtigung insbesondere der Kosten für
- Personal
 - Büro- und Geschäftsausstattung
 - Telekommunikation
 - Investitionen
 - Öffentlichkeitsarbeit und Marketing
 - Reisen
 - Erwerb von Rechten
 - externe Dienstleistungen
 - und unter Berücksichtigung eines zu veranschlagenden Gemeinkostenzuschlags in Höhe von 10%

zu ermitteln. Die erzielten Einnahmen stehen mit Ausnahme des Gemeinkostenzuschlags der zuständigen Fakultät zur Verfügung.

- (2) Gemäß § 13 Absatz 4 Satz 3 NHG können bei
- einem besonderen öffentlichen Interesse an der Durchführung des Studienangebotes und
 - zur Markteinführung
- Abschläge in im Einzelfall zu bestimmender Höhe von den nach Absatz 1 ermittelten Entgelten vorgenommen werden.

§ 3 Festsetzung der Studienentgelte

- (1) Die jeweils für das Studienangebot verantwortliche Fakultät setzt die Höhe des Entgelts und etwaiger Abschläge nach Maßgabe des § 2 durch Beschluss fest. Der Festsetzungsbeschluss bedarf zur Wirksamkeit der Genehmigung des Präsidiums. Der Beschluss ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.
- (2) Das in dem jeweiligen Festsetzungsbeschluss festgesetzte Entgelt kann erstmals für jenes Studienangebot erhoben werden, das frühestens drei Monate nach Wirksamwerden des Festsetzungsbeschlusses beginnt.
- (2) Sofern sich mehrere Fakultäten oder eine andere Organisationseinheit der Universität Osnabrück für Studienangebote verantwortlich zeichnen, obliegt dem Senat die Beschlussfassung.

§ 4 Fälligkeit der Entgelte

- (1) Mit dem Datum der schriftlichen Erklärung über die Annahme der Zulassung zu einem entgeltpflichtigen Studienangebot gemäß § 1 wird der Entgeltanspruch fällig. Näheres regeln die jeweiligen Zugangs- bzw. Zulassungsordnungen.
- (2) Das Studienentgelt ist bei Fälligkeit in der Regel in voller Höhe zu entrichten soweit nicht im Rahmen der einzelnen Studienangebote gesonderte Regelungen getroffen werden oder im Einzelfall Ratenzahlung vereinbart wird. Die letzte Rate muss vor Erbringung der letzten Prüfungsleistung gezahlt werden. Von diesem Erfordernis kann die für das Studienangebot verantwortliche Fakultät oder die verantwortliche Organisationseinheit auf Antrag im begründeten Einzelfall absehen und gesonderte Vereinbarungen treffen.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung des Senats am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. Sie findet erstmalig Anwendung im Wintersemester 2005/2006. Für bereits zu diesem Zeitpunkt aufgenommene Studienangebote werden keine Entgelte erhoben.
